

Satzungen

des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen



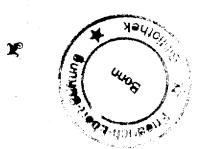
Gültig ab 1. Oktober 1932

A 96 - 05518

Verlagsgeseilschaft des DMV, Berlin SW 68

Satzungen

des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Berband tätigen Personen



A 96 - 05518



Rame und Mufgaben bes Bereins

S 1

'Für den Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist im Anschluß an diesen und mit dem Sit in Verlin unter dem Ramen

"Unterstüßungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Berband tätigen Bersonen"

eine Bereinigung gebildet,

²Aufgabe dieser Vereinigung ist es, die im Verband tätigen Personen bei ihnen während dieser Tätigkeit etwa austohenden Unfällen und ihren Folgen und die im Deutschen Wetallarbeiter-Verband gegen Lohn oder Gehalt Angestellten sowie den aus den Verbandsdiensten ausgeschiedenen freiwillig weiterzahlenden Mitgliedern im Falle des Eintritts ihrer Dienstuntauglichkeit infolge Invalidität oder Alter sowie im Falle ihres Ablebens deren Hinterbliebene zu unterstüßen.

§ 2

Der 2med foll erreicht werben;

1. Durch Gemährung einer Unterstützung an Mitglieder, die durch einen infosse ihrer Verbandstätigkeit ihnen suitokenden Unfall einen Rachteit an ihrer Gesundheit erlitten haben; und an solche, für die eine dauernde Vecinträchtigung ihrer Erwerdsfähigkeit als Folge eines derartigen Unfalls surüdbieibt.

2. Durch Gewährung einer angemessenen hilfe an die hinterbliebenen solcher Mitglieder, deren Tod durch einen bei Ausübung ihrer Verbandstätigkeit ihnen duftogenden Unfall ober als Folge eines solchen eine

getreten ift.

- 3. Durch Gewährung einer Beihilfe an jolche Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieses Statuts zu festen Beiträgen an den Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen verpflichtet sind, wenn sie infolge von Invalidität oder Alter ihren dienstlichen Obliegenheiten nicht mehr nachsommen können.
- 4. Durch Gewährung einer Beihilfe an die Hinterbliebenen verstorbener nach diesem Statut zu festen Beiträgen verpflichteter Mitglieber.
- 5. Soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, durch Gemährung etwaiger Mittel aur Einleitung und Durchführung eines Heilberfahrens an solche Mitglieder, deren Gesundheit infolge angestriffen ist, daß ein dauernder Nachteil für sie daraus zu befürchten ist, in den Fällen, wo die gesehlichen Versicherungs- und die im Deutschen Metallarbeiter-Verdand für solche Vwede vorgesehenen Unterstützungseinrichtungen nicht ausreichen.

Umfang bes Bereins

§ 8

¹Der Verein umfaßt beitragsfreie und beitragsahlende Mitglieber.

Beitragsfreie Mitglieber sind diejenigen im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Rebenamt, ohne ein festes Gehalt dafür zu beziehen, ausüben, also die unbesoldeten Mitglieder des Borstandes, des Ausschusses, der Bezirkkommissionen, der Ortsverwaltungen, die im Rebenamt ihre Tätigkeit auszübenden Beitragssammer und Unterkassierer, die Branchenund dirtlichen Bezirkssührer, die Bertrauensleute, die Delegierten zu Verbandstagen und Verbandskonfrenzen und sonstige durch im Statut des Metallarbeiter-Verbandes vorgeschene Wahlen oder Ernennungen beauftragte Mitglieder während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Beitragzahlende Mitglieder sind die im festen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder, also die besoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Bezirfsleiter, die Bezirfssetretäre, die Geschäftssührer, die Bezirfsleiter, die Bezirfssetretäre, die Geschäftssührer, die besoldeten Mitglieder der Ortsverwaltungen, die Beamten der Hauptverwaltung und Ortsverwaltungen, die besoldeten Beistragssammler und Unterfassierer und alle sonstigen Meistellten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die ihre Tätigkeit gegen festes Gechalt als Hauptberuf ausüben sowie aus Verbandsdiensten Ausgeschiedene, denen das Recht der Vortsetung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 vom Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 3 von Vorzischung der Mitgliedschäft nach § 4 Uhs. 4 Uh

Beginn und Enbe ber Mitgliebichaft

§ 4

Die Mitgliedschaft für be itragsfreie Mitglieder im Unterstützungsberein beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit für den Deutschen Metallarbeiter-Verband und endet auch mit dem Zeitpunft des Rüdtritts von dieser.

Für beitragzahlende Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit ihrer Anstellung im Deutschen Metallarbeiter-Berhand. Angestellte, welche bei ihrer Anstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nur dann Mitglied werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie ehrenantlich eine zehnjährige verantwortliche Tätigkeit für den Berband ausgeübt haben und nach ärztlichem Gutachten Bedensen gegen die Aufnahme nicht bestehen. Der Vorstand kann solche Angestellte dis zum 55. Lebensjahr als Mitglied aufnehmen.

Die Aufnahme in die Mitgliedschaft mit Beitragsberpflichtung geschieht durch Beschluß des Borstandes auf
eine besondere schriftliche Erklärung des Beitretenden hin,
die gleichzeitig Lereinbarungen über die Negelung des Einzuges der Beiträge enthält. Mit Abgabe dieser Erklärung
erkennt der Beitretende das Statut des Unterstützungsbereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verkand tätigen
Personen sowie die Regesung des Beitragseinzugs für sich
in allen Punkten als rechtsberbindlich an.

- *Alls Ausweis über die Mitgliedschaft im Verein dient bei beitragsfreien Mitgliedern die Bestätigung durch die Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes oder das Mandat, bei beitragzahlenden Mitgliedern die Beitragsquittung.
- ⁵ Aus Verbandsbiensten ausgeschiedene Mitglieder können, wenn sie im Unterstützungsverein des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes bereits unterstützungsberechtigt sind, durch Weiterzahlung der Beiträge der Gehaltsgruppe, der sie zuletzt angehörten, nebst zwei vom Hundert dieses Gehalts, die Mitgliedschaft im Unterstützungsverein fortsetzen, wenn sie
 - 1. in ihrer neuen Stellung für sich und ihre Angehörigen feine Versorgung erhalten können;
 - 2. nicht in die Dienste einer gegnerischen Organisation treten;
 - 3. nicht freiwillig in private Dienste treten.
- *An Stelle der freiwilligen Fortsetung der Mitgliedsschaft erhalten aus dem Unterstütungsverein ausscheidende Witglieder ihre persönlich eingezahlten Beiträge unverkürzt, jedoch unverzinst zurückerstattet, sofern ihr Ausscheiden nicht durch Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeitersverband oder aus dem Unterstütungsverein wegen Versuntreuung ersolgt ist. Eine Rückahlung der Beiträge von 50 Prozent ersolgt, wenn das ausscheidende Mitglied in eine pensionsberechtigte Stellung eintritt, bei der die Denstzeit im Verband ganz oder teilweise ohne besondere Beitrags-leistung zur Anrechnung kommt.

⁷ Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückfand ist, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, berliert nach erfolgter ergebnistofer Mahnung seine Rechte im Unterstützungsverein.

§ 5

Die Ausschließung eines Witglieds aus bem Unterftützungsverein kann nur aus den gleichen Eründen wie die Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeiter-Berband durch den Vorstand des Unterstützungsbereins erfolgen.

. Aufbringung ber Mittel

§ 6

- Die Aufbringung der Mittel erfolgt:
- a) Durch Jahresbeiträge des Deutschen Metallarbeiter-Berbandes in Sohe von vier vom Tausend des Nennwertes verkaufter Beitragsmarken.
- b) Durch Monatsbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder in Höhe von sechs vom Sundert des jeweils vom Berbandstag bezw. im Auftrag des letteren durch die hierfür bestimmten Berbandsorgane festgesetzten Gehalts.
- c) Durch Rapitalzinfen.
- d) Durch etwaige Zuwendungen, Geschenke und bergleichen.
- 2 Gin bezugsberechtigtes Mitglied, das in eine geringere Gehaltsftufe verseht wird, fann ben Beitrag der höheren Gehaltsftufe zahlen.
- Die Einzichung der Beiträge von den dazu verpflickteten Mitgliedern erfolgt monatlich dei Zahlung des Gehalts durch die Stelle, von der das Mitglied sein Gehalt bezieht. Diese hat die einkassierten Beiträge and den Borstand des Unterstübungsvereins all monatlich abzuliefern. Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft freiwillig sortsehen, haben ihre Beiträge nach Berständigung mit dem Borstand almonatlich direct oder durch die zuständige Ortsberwaltung an die Kasse des Unterstübungsvereins einzusenden. Die Beitragssahlung wird durch aliährliche Aufrechnung bestätigt.
- *Sinkt der Vermögensstand unter den dreisachen Beirag der letien Jahresausgaben, so sind die Beiräge unter 1a um 1 vom Tausend, unter 1b um 1 vom Hundert des der Berechnung zugrunde gelegten Gehalts zu erhöhen. Mit der gleichen Erhöhung ist in sedem folgenden Jahre fortzusahren, dis die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen. Hat der Bermögensstand die fünffache Höhe der Jahresausgaben wieder erreicht, so sind die erhöhten Beisträge nach und nach dis auf normale Höhe heradzusehen, dis die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben um ein Gestinges übersteigen.

Gintritt und Erlöschen von Leiftungen

§ 7

Die im Verein vorgesehenen Leistungen kommen in Bestracht:

- a) bei Unfällen während ber Verbandstätigkeit mit dem Tage ber Aufnahme biefer;
- b) bei Außerdienstiftellung wegen Invalidität oder Alters nach fünfjähriger Mitgliedschaft im Berein;
- c) beim Todesfall als Hinterbliebenen-Versorgung nach fünfjähriger Witgliedschaftsdauer und Beitragsleistung des Verstorbenen.

§ 8

- Die Leiftungen des Vereins fommen in Wegfall:
- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Unterstützungsberein oder durch Entlassung aus dem Berbandsdienst, wenn dieselbe durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Als grobes Selbstverschulden gilt Untreue und sonstige gegen den Deutschen Metallarbeiter-Berband und seine Bestredungen gerichtete Handlungen, die die Ausschließung aus dem Verband nach dessen Statuten nach sich gezogen hat;
- b) bei Witwen durch Wiederberheiratung ober Eintritt in ein der She gleichgeartetes Verhältnis;
- c) bei Baifen nach beendeter Lehrzeit, spätestens mit Bollendung des achtzehnten Lebensichres.

Bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt ober Lohn over Unterstützung aus anderen Kassen ober aus der Sozialversicherung ober Ruhegelb von anderer Stelle und Beihilfe aus dem Unterstützungsverein kommen die betreffenden Bezüge auf diese Beihilfe zur Anrechnung.

Leiftungen bes Bereins

A. Un alle Mitglieder

§ 9

Die bei Unfallschäden zu gewährende Unterstützung kann bestehen:

- a) bei vorübergehender Erwerdsunfähigkeit in Bestreitung der Kosten des Heilberfahrens und einer Unterstützung während der Erwerdsunfähigkeit;
- b) bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in einer nach dem Grade der Beeinträchtigung zu bemessenden Beihilfe;
- c) bei durch den Unfall berursachtem Tode in einer Beihilfe an die hinterbliebenen.

²Bei vorübergehender Erwerdslosigseit als Unfallfolge wird nur dann die unter a angegebene Unterstützung gewährt, wenn das erwerdslose Mitglied keinerlei Bezüge aus den gesehlichen Versicherungen ober den im Deutschen Metallarbeiter-Verband bestehenden ähnlichen Ginrichtungen hat, wenn sich diese Unterstützungseinrichtungen als unzureichend erweisen oder das Mitglied infolge des Unfalls kein Gehalt oder keinen Lohn mehr bezieht.

*Die unter b vorgesehenen Unterstützungen werden nur in den Fällen gewährt, wo seitens des Mitglieds nachweis- lich durch den Unfall eine Beeinträchtigung seiner Erwerdsfähigkeit eingetreten ist. Die Unterstützung richtet sich nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerdsfähigkeit und dem örtlichen Berhältnissen. Sie darf bei völliger Erwerdsunfähigkeit die folgenden Hundertsätze des am Källigkeitstage der Unterstützung geltenden Tarislohns der Berufsgruppe, welcher das verlette Mitglied angehört, nicht übersteigen. Bei einer Mitgliedschaftsdauer im DMB bis 5 Jahre 50 vh, steigend mit jedem Jahr um 1 vh bis 80 vh bei 25iähriger Mitgliedschaft.

Die unter e vorgesehenen Unterstützungen können nur an die Hinterbliebenen in den Fällen gewährt werden, wo der Verstorbene auch tatsächlich den Unterhalt derselben ganz oder größtenteils bestritten hat. Auch hier richtet sich die Beihilse nach den borhandenen Verhältnissen und darf acht Zehntel des Betrages nicht übersteigen, welchen das berstorbene Mitglied bei voller Invalidität aus dem Unterstützungsverein bezogen haben würde.

⁵Von der Beihilfe an Hinterbliebene entfällt die Hälfte auf den hinterbliebenen Ehegatten und je ein Zehntel auf jedes hinterlassene Aind. Sind oder werden die Kinder elternlos, so erhöhen sich ihre Bezüge innerhalb der Gesamtgrenze auf das Doppelte.

Dezüge, die der Verlette oder dessen Hinterbliebenen aus anderen Kassen oder aus der Sozialversicherung beziehen, werden auf die Beihilfe des Unterstützungsvereins angerechtnet, die Erwerbslosen- und Invalsbenunterstützung des Verbandes kommt während der Bezugszeit dieser Unfallbeihilfe in Wegsall.

7Im übrigen gelten auf die Hinterbliebenen bei Unfällen die Bestimmungen des § 13 Biffer 5, 6 und 7.

§ 10

Die in § 2 Abf. 5 borgesehene Beihilse an den Kosten eines Seilberfahrens kann nur in besonderen Fällen solchen Mitgliedern gewährt werden, die dem Deutschen Wetallarbeiter-Verband mindestens zehn Jahre unnterbrochen angehören und für denselben eine mehrjährige intensive Tätigkeit entwidelt haben. Die Gewährung der Beihilse tritt nur auf Antrag ein, der bei derjenigen Stelle, in deren Auftrag der Antragskeller zuletztätig war, einzureichen ist.

B. An beitragsahlenbe Mitglieber

11

Die Sohe ber Bezüge ber beitragzahlenben Mitglieber ober ihrer Angehörigen richtet sich nach bem Durchschnittsgehalt, bas sich aus ber Beitragsleistung ber letten zehn Dienstighte ergibt. Die Berechnung der Beihife bis zum September 1988 erfolgt nach ber Beitragsleistung ab Eeptember 1928. — Ein Mitglied, das in eine niebere Gehaltskasse vorlett wird, kann die Beiträge der bisherigen Gehaltskasse weiterzahlen.

²Den durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband von au ihm übertretenden Vereinen übernommenen Angestellten können kei einem übertritt von einem ähnliche Zwede versolgenden Verein zum Unterstühungsverein des DMV nur dann im bisherigen Verein geleistete Beiträge in Beiträge des Unterstühungsvereins umzerechnet werden, wenn

a) ber Antrag zum übertritt innerhalb eines Jahres beim

Vorstand eingeht;

b) der Borstand den Abertritt genehmigt; c) der Betrag, der im früheren Berein geleisteten Beiträge

beim übertritt eingezahlt wird.

Die Bartegeit für alle Beguge beträgt fünf Jahre.

§ 12

Die Beihilfe im Alter oder bei Invalidität beträgt nach Ablauf einer fünfjährigen Mitgliedschaft und einer Beitragsleistung von 60 Monaten 30 vh des im § 11 Zisser 1 benannten Gehalts. Sie steigt nach Ablauf sedes weiteren Beitragsjahres um 4 vh bis 50 vh bei einer Beitragsleistung von 120 Monaten, dann um 2 vh bis zum Höchstetrag von 70 vh. Bei gleichzeitigem Bezug von Gehalt oder Lohn oder Unterstührung aus der Reichsbersicherung oder Ruhegeld von anderer Stelle und Beihilse aus dem Unterstührungsberein kommen die betreffenden Bezüge auf diese Beihilse zur Anrechnung, soweit sie nicht eine Selbstsoder Lusaberssicherung betreffen.

*Monate einer im Dienste ber Arbeiterbewegung erlittenen Inhaftierung sowie Kriegsbienstmonate gelten, wenn die Mitgliedschaft im Unterstühungsverein des DMB bereits bestand und Gehalt nicht bezogen wurde, als Bei-

iragsmonate.

*Die Beihiffe im Alter und bei Invalidität kann nur nach Außerdienststellung nach Beendigung des Gehaltsbezuges gewährt werden.

*Die Auferdienststellung tann erfolgen:

a) Auf Antrag bes Mitgliebes.

b) Auf Antrag berjenigen Stelle des Deutschen Metalls arbeiter-Berbandes, bei der das Mitglied beschäftigt ist. c) Auf Beranlassung des Borstandes oder Ausschusses des

Sign Statitudining her springings pret standa

Deutschen Metallarbeiter-Berbandes.

- Die Außerdienststellung kann eine zeitig begrente ober dauernde jein.
- Gine zeitig begrenzte Außerdienstiftellung kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Dienst über ein halbes Jahr hinaus infolge Krankheit nicht hat versehen können und nach Ablauf dieser Beit noch dienstuntauglich ist.
 - Gine bauernde Außerbienststellung fann erfolgen:
 - a) wenn das betreffende Mitglied wegen eines förperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner förperlichen oder geistigen Kräfte bienstunfähig geworden ist, oder
 - b) nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, wenn es durch fein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist;
 - e) wenn es burch Krankheit über ein halbes Johr von der Ausübung seines Dienstes abgehalten worden ist und seine Invalidität ärzklich sestgestellt oder von der Reichsinvaliden- oder Angestelltenversicherung anerkannt worden ist.

§ 18

- ¹ Die Beihilfe an hinterbliebene Angehörige von verstorbenen beitragzahlenden Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Unterstützungsverein angehörten und für diese Beit ihre Beiträge bezahlt haben, darf acht Zehntel der Beihilfe nicht übersteigen, welche der Verstorbene im Alter oder bei Invalidität nach § 12 Abs. 1 aus dem Unterstützungsverein bezogen haben würde.
- Bon ber Beihilfe an hinterbliebene entfallen auf die Bitwe bie Salfte und auf jebes Rind ein Zehntel bes in § 12 Abf. 1 festgesetzten Betrags,
- *Sind oder werben die Rinder elternlos, so erhöht sich bie Beihilse für jedes Rind auf zwei Zehntel, jedoch im ganzen nicht über ben Höchstbetrag ber Beihilfe an hinterbliebene.
- 4 Stirbt ein Mitglieb vor Beendigung der fünfjährigen Wartezeit, so werben den Hinterbliebenen auf Antrog die von dem verstarbenen Mitglied geleisteten Beiträge als einmalige Abfindung guruderstattet.

- Die Beihilse wird nur an die von einem verstorbenen Mitglied hinterlassene Bitwe und seine Kinder gewährt, wenn diese in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Verstorbenen gestanden haben. Einer Witwe gleichzuachten ist diesenige Person, die in einem der Ehe gleichzearteten Vershältnis zu dem Verstorbenen dauernd gestanden hat. Andern Ungehörigen, die in einem Fürsorgeverhältnis zu dem Verstorbenen standen, kann nur mit Genehmigung des Vorsstandes Beihilse an hinterbliebene in Höhe des für Kinder geltenden Sakes gewährt werden.
- Ein Anspruch auf Witwen- ober Baisenbeihilfe ist nicht gegeben, wenn ein Witglied während eines etwaigen Siechtums ober einer Krankheit eine She eingeht und dies nach dem Dafürhalten des Vorstandes deshalb geschah, um der hinterbliebenen Shefrau den Bezug einer Beihilfe zu bersichaffen.

Weht ein Mitglied, das bereits die Invaliden- oder Altersbeihilfe bezieht, eine She ein, so besteht ein Anspruch auf die Sinterbliebenenunterstützung nicht.

- *Die Witwenbeihilse kann bei einem erheblichen Altersunterschied zwischen der Witwe und dem verstorbenen Ghemann gefürzt werden. Die Kürzung beginnt mit 5 vh bei einem Altersunterschied von 15 Jahren. Sie steigt mit schem weiteren Jahr der Altersbifferenz um weitere 5 vh bis zu einer höchstfürzung von 50 vh. Von der Kürzung kann Abstand genommen werden, wenn die She zehn Jahre oder länger bestand.
- Batte die Che eine Dauer von weniger als fünf Jahren, so wird eine Kürzung der Witwenbeihilfe auch dann vorgenommen, wenn ein Altersunterschied von weniger als 15 Jahren vorhanden war. Die Kürzung beträgt dann bei vierjähriger Ehe 10 vh. bei dreijähriger 20 vh. bei zweijähriger 30 vh. bei einjähriger 40 vh und bei einer Ehe von weniger als einem Jahr 50 vh. Bon dieser Regel kann Abstand genommen werden, wenn versorgungsberechtigte Kinder im Sinne dieses Statuts vorhanden sind.
- 2 Liegt sowohl ber zur Kurzung berechtigende Altersunterschied wie die zur Kurzung berechtigende Ehedauer vor, so erfolgt die Kurzung nach dem sich bei der Berechnung ergebenden höheren Sat.

Anträge

A. Auf Leiftungen für alle Mitglieber

§ 14

1 Bunfcht ein Mitglied bei einem Unfall oder bet aus einem folden fich ergebenden Folgen Unterftützung, fo hat es dies an die Ortsverwaltung des Deutschen Metallarbeiter-Berbandes, bei ber es als Mitglied angemelbet ift, unter genauer Schilberung bes Sachberhaltes und Nachweis bes Aufammenhanges des Unfalles mit der Verbandstätig. feit, fofort, fpateftens jedoch innerhalb acht Tagen nach bem Unfalltag oder bei Unfallfolgen nach ihrer Wahrnehmung ober Feststellung zu melden und einen Antrag bezüglich ber Art und Sohe der Unterstützung zu ftellen. Gine fpatere Melbung ift nur gulaffig, wenn das Mitglied nachweisbar burch bollständige Silflofigfeit an einer rechtzeitigen Relbung verhindert war. Wird das Mitglied bei dem Unfall getotet, fo ist auch hier möglichst sofort, spatestens jedoch innerhalb acht Tagen unter genauer Angabe bes Sachverhalts und Rachweis bes Zusammenhanges bes Unfalles mit der Verbandstätigkeit Meldung an die zuständige Orts. bermaliung zu machen.

Die Ortsverwaltung hat die gestellten Anträge nebst den darauf bezüglichen Beweismitteln oder der Angabe solcher umgehend an den Vorstand des Unterstützungsvereins einzureichen und sich gutachtlich über den Sachverhalt sowie die von dem verletzten Mitglied oder dessen Hinterbliedenen gestellten Anträge zu äußern. Besonders hat sie darauf zu achten, daß das betreffende Mitglied nur Tatsachen berichtet. Das Mitgliedsduch des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sowie ein Ausweis über die für denselben zur Zeit des Unfalles von dem Verletzten entwickelte Verbandstätigseit sind dem Antrag auf Unterstützung ebenfalls beizusügen.

§ 15

Die im § 2 Abs. 5 und § 10 vorgesehene Beihilfe zu ben Roften eines Beilberfahrens kann nur auf Antrag gewährt werben. Der Antrag muß eine genaue Schilberung der bisherigen Verbandstätigkeit des Antragitellers und auch Anhaltspunkte für den Busammenhang des zerrütteten Gesundheitszustandes mit der entwicketten Verbandstätigkeit enthalten. Sbenso ist die Möglichkeit der Wiederherstellung des Antragstellers durch Heilftättenbehandlung und die Notwendigkeit derselben durch siches Gutachten zu belegen und ein ungefährer Voranschlag liches Gutachten und die Dauer der Behandlung nehst dem Verbandsmitgliedsbuch einzureichen. Nach erfolgter Prüfung und hinzussugung des Prüfungsvermerks durch die Stelle, in deren Auftrag der Antragsteller zulett tätig war, ist der Antrag dem Vorstand des Vereins zu übermitteln.

B. Auf Leiftungen für beitragzahlende Mitglieber

§ 16

¹ Ein Antrag auf Außerdienstitellung fann jeitens bes betreffenden Mitglieds nur bei ber Stelle bes Deutschen Metallarbeiter-Verbandes angebracht werden, von ber das betreffende Mitglied sein Gehalt bezieht.

² Der Antrag muß eine Darlegung des Sachverhalts und eine ausreichende Begründung enthalten sowie bon der Stelle des Deutschen Metallarbeiter-Berbandes, bei der der Antragsteller zurzeit beschäftigt ift, mit einem Prüfungsbermerk berschen sein. Der Prüfungsbermerk hat sich auf die im Antrag gemachten Angaben und die Begründung zu erstreden. Dem Antrag sind ferner Ausweise über die Person, das Beschäftigungsverhältnis, die Höhe des Gehaltsen Wetallarbeiter-Verband, das Mitgliedsbuch des Verbandes sowie der Ausweis über die in den Unterstützungsverein geleisteten Beiträge und ein ärztliches Gutachten beizusügen. Lehteres entfällt bei Außerdienststellung wegen Miter.

*Anträge auf Gewährung von Unterstützungen (Beihilfen) sind an den Borstand des Unterstützungsvereins einzureichen und ist ihnen neben dem Rachweis über die bisherige Beschäftigung und das Alter die diesbezügliche Entscheidung der Instanzen des Deutschen Wetallarbeiterverbandes über die Außerdiensststellung beizusügen.

¹Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe an Hinterbliebene muß neben der Mitteilung von dem ersfolgten Tode auch Angaben über den Zeitpunkt und die Ursache desselben sowie die Zahl, das Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnis zu dem Verstorbenen und die Persfonalien der Hinterbliebenen enthalten.

Buständig für die Einreichung des Antrags ist die Stelle, wo das berstorbene Mitglied zuleit beschäftigt war. Diese hat den Antrag zu prüfen, mit einem Brüfungsvermerf und Auskunft über die Höhe des Gehaltes des Berstorbenen zu versehen und den Antrag unter Beifügung des Mitgliedsbuchs des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der amtlichen Sterbeurkunde des verstorbenen Mitslieds sowie den Ausweis über die in den Unterstützungsberein geleisteten Beiträge deim Vorstand des Interstützungsvereins einzureichen. Das gleiche gilt von Anträgen Hinterbliebener, verstordener beitragzachlender Mitglieder auf Nüderstatung der Beiträge dieser.

Berpflichtung gur Mustunfterteilung

§ 18

Bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen aus dem Unterstützungsverein der im Deutschen MetallarbeiterVerband tätigen Personen sind die Antragsteller zur Erteilung jedweder Auskunft über ihre Lage und ihren Zustand und bei ihren Angaden zu größter Gewissenhaftigkeit verpslichtet. Sie haben sich auch etwaigen für notwendig erachteten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und etwaigen Einladungen zu persönlicher Aussprache Volge zu leisten. Die Kosten hierfür trägt der Berein.

Erlebigung ber Antrage

\$ 19

Die Erlebigung ber eingereichten Anträge auf Außerbienststellung ber Berbandsbeamten erfolgt, mit Ausnahme der Anträge auf Außerdienststellung von Beamten, deren Bahl auf dem Berbandstag des Deutschen Wetallarbeiter-Verbandes geschieht, durch Beschluß des Vorstandes dieses Verbandes. Die Außerdienstestellung von auf dem Verbandstag gewählten Beamten kann nur durch den Vorstand und Ausschuß gemeinsam beschlossen werden.

² Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß und gegen dessen sowie die gemeinsamen Entscheidungen des Vorstandes und Ausschusses
solche an den Verbandstag des Deutschen WetallarbeiterVerbandes zulässig.

Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen seit erhaltenem

Befcheid.

§ 20

Die Erledigung von Antragen aller Art erfolgt durch den Vorstand des Unterstützungsvereins, dem die Antrage einzureichen find.

² Die Entscheidungen über eingereichte Anträge können in Annahme, in teilweiser Bewilligung, in Absehnung oder in Anordnung erneuter Prüfung des dem Antrag augrundesliegenden Sachberhaltes bestehen. Über jede Entscheidung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid au erteisen. Im Falle der Genehmigung des Antrags muß der Bescheid Ansgaben über die Söhe der Bewilligung, die Beit des Beginns des Unterstützungsbezugs, die Abhebungsfristen und Abhebungsstelle, die Dauer des Unterstützungsbezugs und etwa notwendige Kontrollvorschriften enthalten.

Mussahlung bewilligter Leiftungen

§ 21

Die Auszahlung der im Statut vorgesehenen Unterstützungen erfolgt auf Rechnung des Unterstützungsvereins und nach Anweisung seines Vorstandes durch die Ortsverwaltung derzenigen Verwaltungstelle des Deutscherwaltung derzenandes, bei der das Mitglied angemeldei ist, allmonatlich oder wöchentlich im voraus. Die Quittungen über die nach Anweisung des Vorstandes au Lasten des Unterstützungsvereins berauslagten Beträge sind spätestens die zum 15. des in Frage kommenden Monats zurückzussenden, damit dieselben rechtzeitig den Verwaltungsstellen

aus Mitteln des Unterstützungsvereins zuruckerstattet werden können. Unterstützungsempfänger außerhalb des Bereichs einer Verwaltungsstelle erhalten ihre Bezüge direkt vom Vorstand des Unterstützungsvereins durch die Post zu-

gejandt.

Die mit der Auszahlung etwaiger Bezüge beauftragte Stelle ist verpflichtet, sich vor der Auszahlung über die Identität des Empfängers zu vergewissen. Au diesem Zwecke ist sie berechtigt, dem Empfänger die Erbringung dieses Nachweises zur Pflicht zu machen. An Orten, die nicht zum Bereich einer örtlichen Vervaltungstelle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes gehören, muß dies geschehen.

Dauer bes Bezugs, Anberung in ben Berhaltniffen

§ 22

¹ Gine bewilligte Unterstützung gilt nur für die Dauer des Zustandes, für den sie festgesetzt wurde. Treten in diesem Zustand Anderungen ein, so hat, sofern es sich nicht um Empfänger don einer Beihilfe im Alter handelt, auch eine andere Festsetzung der Bezüge statzusinden. Auf eine bestimmte Zeit genehmigte Unterstützungen können nur für diese Zeit bezogen werden. Wird dennoch ein darüber hinausgehender Bezug gewünscht, so kann dies nur auf bestonderen Antrag geschehen.

² Ieber Unterstützungsempfänger ist berpflichtet, von einer Anderung des den Unterstützungsbezug veranlassenden Bustandes, sei es durch Besserung, sei es durch Berschimmerung dieses Austandes, dem Vorstand umgehend Mitteilung zu machen und darf sich einer von diesem etwa angeordneten Besselftellung seines Bustandes durch ärzeliche Untersuchung nicht entziehen. Tut er es bennoch, so kann der weitere Bezug einer Unterstützung von der Erfüllung einer solchen

Anordnung abhängig gemacht werden.

Stirbt ein Unterfützung beziehendes Mitglied während bieses Bezuges, so ist dies dem Vorstand sofort mitzuteilen. Der weitere Bezug der Unterstützung ist dann einzustellen und an ihre Stelle tritt, sofern es sich um dazu berechtigte Mitglieder handelt, die Beihilfe an hinterbliedene. Stirbt während des Bezugs von hinterbliedenen der überlebende Spegatte, so kommt die für ihn geleistete Rente in Begfall

und tritt für etwa vorhandene Kinder der erhöhte Unterstützungssatz ein; stirbt ein Beihilfe beziehendes Kind, so fommt die hierfür geleistete Beihilfe nur dann in Wegfall, wenn die verbleibende Kinderzahl dadurch unter fünf berabsinkt.

Dieje Bestimmung findet sinngemäße Anwendung auf jonftige aum Bezug bon Beihilfe berechtigte Angehörige bes

Berftorbenen (§ 13 Abj. 5).

Der Bezug der Unterstützung (Beihilfe) gilt nur für den Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Wohnt ein Mitglied außerhalb dieses Bereiches oder verlegt es seinen Wohnsitz außerhalb desselben, so hat über den Bezug der Unterstützung (Beihilfe) eine besondere Verständisgung mit dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Mbfinbungen

§ 23

¹An Stelle der im borliegenden Statut borgesehenen Unterstützungen (Beihilfe) können auch einmalige Absindungen treten, wenn dies zwischen den Empfängern und dem Vorstand vereinbart wird.

Die eiwa zu leistenden Abfindungen dürfen bei Beihilfen den fünffachen Jahresbetrag dieser und bei Entschädigungen wegen borübergehender Erwerbsunfähigkeit aus Unfällen den 25sachen Betrag einer Wochenunterstützung

nicht überfteigen.

Die Abfindung kann auch nach erfolgtem Bezug einer Beihilfe geschehen. Durch die Absindung verzichtet der Empfänger auf jede weitere ihm nach Statut bis dahin gewährte Leistung.

Entzug ben Leiftungen

§ 24

Eine auf Grund diefes Statuts gemährte Unterstützung tann auch entzogen werben, wenn

1. fie auf faliche Angaben bin genehmigt wurde;

2. fic ber Empfänger ben jum Ausweis seiner Berson notwendigen Kontrollvorschriften und dem jur Erreichung ber Biederherstellung für notwendig erachteten Beilbersahren entzieht;

- 8. der Empfänger bei einer Handlung betroffen oder ihr überführt wird, die die Ausschließung aus dem Deutschen Metallarbeiter-Verband oder Unterstützungsverein der für den Deutschen Metallarbeiter-Verband tätizen Perfonen nach sich ziehen würde;
- 4. ein Antragsteller die von ihm verlangte Auskunft untersläßt, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht oder einer an ihn ergangenen Ginsladung auf persönliche Aussprache grundlos nicht Volge gibt. Gine etwaige Entziehung kann nur durch Beschluß des Vorstandes erfolgen;
- 5. ber die volle Unterstützung beziehende Empfänger eine dem Erwerb dienende Beschäftigung ausübt, während der Dauer derselben.

Rechtsverhältniffe

§ 25

Auf Gewährung der nach diesem Statut vorgesehenen Unterstützungen steht den Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern, ihren Erben oder gesehlichen Vertretern weder ein gesehliches noch ein klagbares Necht zu. Stwaige von solchen Personen aus dem Statut oder den Beschlüssen des Vorstandes gefolgerte Nechtsansprücke an den Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen können auf dem ordentlichen Nechtswege nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidigeltend der für die Erledigung von Beschwerden im Deutschen Metallarbeiter-Verband eingesehten. Verbandsinstanzen (Vorstand, Ausschuß und Verbandstag).

Berwaltung bes Bereins

§ 26

¹ Die Leitung und Verwaltung des Unterstützungsbereins ber im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen liegt einem Vorstand von sieben Personen ob, von denen zwei vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und fünf durch die Vertreterversammlung aus der Mitte

- der beitragzahlenden Vereinsmitglieder in Berlin durch Wahl ernannt werden. Diese sieben Personen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Kassier, während die übrigen als Beisitzer gelten. Der Vorstand unterliegt alle zwei Jahre der Neuwahl.
- ² Der Vorstand hat den Verein nach innen und außen zu vertreten und die Durchführung des Statuts zu überwachen. Die Zeichnung für den Verein liegt dem Vorsitzenden und Kassier gemeinschaftlich ob.
- *Die Revision der Vereinskasse und Bücher liegt den Beisitern ob und hat mindestens alle zwei Monate zu erstolgen.
- *Alle Jahre ist eine spezialisierte Abrechnung aufzustellen und den beitragspflichtigen Witgliedern des Bereins, dem Gesamtvorstand, dem Ausschuß, den Ortsberwaltungen sowie dem Verbandstag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes borzulegen.
- Die Gelber des Bereins sind getrennt von denen des Deutschen Metallarbeiter-Berbandes zu verwalten und wie die Gelber Bevormundeter zu belegen.

Bertreterverfammlung

§ 27

Die Vertreterbersammlung seht sich zusammen aus einem Vertreter für je 100 Mitglieder des VV, einem Vertreter der invalibissierten oder in den Nuhestand bersehten Mitglieder des UV, den beiden vom Verbandsvorstand in den Vorstand des UV delegierten Vertretern und zwei Vertreter des Verbandsausschusses. Der Vorstand des UV bildet Bahlbezirke und organissiert die Bahlen. Die Vertreterbersammlung wird vom Vorstand des UV an den Ort des Verbandstages während desselben einberufen. Sie nimmt den Vorstandsbericht entgegen, prüft, od die für die Verechnung der Beiträge und Unterstützungen seitzgesit eiwaige Anträge zur Anderung des Schatuts und wählt aus der Witte der Angestellten am Sie des Verbandsvorstandes

fünf Mitglieder, die mit den zwei Vertretern des Verbandsvorstandes den Vorstand des UV bilden. Die Delegationskosten der Vertreter werden, soweit sie nicht durch die Delegationskosten zum Verbandstag gedeckt werden, vom UV getragen.

Aufficht über ben Berein

§ 28

Der Unterstützungsberein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in der Weise, daß zunächst der Vorstand dieses für die korrekte Handhabung des Statuts sowie der Geschäfte mit berantwortlich ist und als Beschwerdeinstanzen über diesen der Ausschuß und der Verbandstag kommen. Diese Instanzen sind auch zustandig zur Entgegennahme des Verichts, zur Vornahme von Medisionen und zur Erledigung etwaiger durch die Vorinstanzen unerledigt gebliebener Streitfälle oder Anträge.

Statutenänberungen

§ 29

Etwaige Statutenänderungen können nur unter Austimmung von zwei Dritteln der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Borstandes und Ausschusses des Deutschen Metallarbeiter-Berbandes.

übertrittebebingungen

\$ 80

Mitgliebern einer andern Unterstüsungspereinigung für Angestellte der mödernen Arbeiterbewegung kann der Abertritt unter den in § 11 Liffer 2 seitgesetzen Bedingungen bewilligt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft ergibt sich nus der Umrechnung der eingeschlien Beiträge in Beiträge des Unterstützungsvereins der im DWB tätigen Versonen.

Auflöfung bes Bereins

§ 31

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Auflösung des Deutschen Wetallarbeiter-Verbandes unter Zustimmung bon minde stens bier Fünftel der beitragspflichtigen Witsglieder des Vereins erfolgen.

Infrafttreten bes Statuts

§ 32

Das vorstehende Statut hat Geltung vom 1. Ottober 1932 an.

Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen

QUITTUNG

| Von Herrn File Fleck Mitglied des Unterstützungsvereins seit der | in Trillingen |
|---|----------------------------|
| Mitglied des Unterstützungsvereins seit der für das Beitragsjahr 19.3/ | n. 1. Jan. 1923 |
| Areihunderteinunder ar | orig RM> Pf |
| als Beiträge zu obigem Verein richtig erha | dten zu haben, bescheinigt |
| BERLIN, den 1. Jan. 19 | |
| , | Der Kassierer: |
| Fir RM. 324, - | 6. Schitts |